

19/SN-47/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 40.217/1-5a/96

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

1010 Wien, den 27. September 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 54

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Adalbert Skarbal

Klappe: 6254

BEZUGSNUMMER	47-GE/19/96
Datum:	30. SEP. 1996
Verfasser:	A. 10. 9. 96
	J. W. Moser

Betrifft: Entwürfe: SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu den Novellenentwürfen betreffend die Schulgesetze.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Gerd Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 40.217/1-5a/96

An das
Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

1010 Wien, den 27. September 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 54

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Adalbert Skarbal

Klappe: 6254

Betrifft: Entwürfe: SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den mit Schreiben vom 13. Juni 1996, Zl. 12.690/109-III/2/96, übermittelten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985, zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz, zum landes- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetz, zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie folgt Stellung:

Allgemein zu den Entwürfen:

Die Novellenentwürfe werden als weiterer wichtiger Schritt nach den Schulgesetznovellen 1993 in Richtung Normalisierung und Integration im Schulbereich begrüßt. Sie entsprechen auch den Zielsetzungen des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung, die sich darin zum Ziel einer größtmöglichen schulischen Integration behinderter Kinder und Jugendlicher bekennt.

Zum Schulorganisationsgesetz:

Grundsätzliches:

Ausgehend von der im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung vorgesehenen Definition „Behinderung“ sowie im Hinblick auf eine umfassende Integration wird im Rahmen der schulischen Integration von Behinderten vorgeschlagen, von einer Differenzierung nach Behinderungsarten („Körper- und Sinnesbehinderungen“) abzusehen. Die in § 16 Abs. 5 1. und 2. Satz SchOG vorgesehenen sonderpädagogischen Maßnahmen sind grundsätzlich zu befürworten. Die flexible Lehrplananwendung sollte unabhängig von einer allfälligen Körper- bzw. Sinnesbehinderung immer dann möglich sein, sofern im konkreten Fall ein „sonderpädagogischer Förderbedarf“ vorliegt.

Entsprechend den obigen Ausführungen wird vorgeschlagen, die textliche Gestaltung der § 18 Abs. 3a bzw. § 35 Abs. 4 SchOG wie folgt vorzunehmen:

„Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern **ohne pädagogischen Förderbedarf** und Schülern mit pädagogischem Förderbedarf können auch zeitweise Hauptschulklassen (bzw. Klassen der Unterstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schule) und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.“

Zu den Ziffern 4 und 18 (§ 15 Abs. 3 und § 34):

§ 9 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 15. Novelle zum Schulorganisationsrecht 1993 statuiert als Ziel der Volksschule in den ersten vier Schulstufen die Vermittlung einer **für alle Schüler gemeinsamen Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder**.

Der nunmehr vorliegende Novellenentwurf läßt eine ähnlich klare Zielbestimmung bezüglich der Integration behinderter SchülerInnen in der Sekundarstufe I (Hauptschule und Unterstufe der AHS) vermissen. Die §§ 15 Abs. 3 und 34 Abs. 2 scheinen in der geplanten Fassung den Schwerpunkt auf die Vermittlung der entsprechenden Bildung zu legen, nicht aber auf das Ziel der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher. Wünschenswert wäre daher eine Neuformulierung beider Bestimmungen analog dem § 9 Abs. 2.

Zu den Ziffern 6, 15, 21 und 28 (§§ 16 Abs. 5, 29, 39 Abs. 3 und 55a):

Diese Bestimmungen unterteilen behinderte SchülerInnen in einerseits: „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ und andererseits „körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler“. Lediglich bei letzteren hat die Schulbehörde erster Instanz vor Anwendung des entsprechenden Lehrplanes der Sonderschule zu versuchen, ob nicht mit Lehrplanbefreiungen oder -abweichungen das Auslangen gefunden werden kann. Diese Möglichkeit sollte aber bei allen behinderten Kindern und Jugendlichen bestehen, die Anwendung des Sonderschul-Lehrplanes sollte erst als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Es wird daher vorgeschlagen, diese Unterteilung fallen zu lassen und einheitlich nur von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu sprechen.

Zu Ziffer 8 (§ 18 Abs. 3):

Integration bedingt eine differenzierte Form des Unterrichtes, so daß eine Einstufung der SchülerInnen einer Integrationsklasse in Leistungsgruppen nicht erforderlich ist. Die dadurch entstehende Segregation würde sich im Gegenteil kontraproduktiv auf die Integration behinderter Kinder auswirken. Im übrigen hat die Praxis gezeigt, daß in Integrationsklassen nicht nur behinderte, sondern auch überdurchschnittlich begabte Kinder durch den erforderlichen binnendifferenzierten Unterricht speziell gefördert werden konnten. Es wird daher vorgeschlagen, die geplante Kannbestimmung des letzten Satzes des § 18 Abs. 3 in eine Mußbestimmung umzuwandeln.

Zu den Ziffern 9 und 19 (§ 18 Abs. 3a und § 35 Abs. 4a):

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Kooperationsklassen stellen nur einen ersten Schritt in Richtung Integration dar. Der Vorrang ist aber jedenfalls den Integrationsklassen zu geben. Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Ergänzung in den neuen Abs. 3a des § 18 bzw. den Abs. 4a des § 35 aufzunehmen.

Zu Ziffer 11 (§ 21):

Wünschenswert wäre die Aufnahme von Richtwerten auf bundesgesetzlicher Ebene für die Festschreibung der Klassenschülerzahlen durch die entsprechenden Landesgesetze.

Zu Ziffer 12 (§ 25 Abs. 6):

Im § 25 Abs. 6 erster Satz sollte auch die Unterstufe der AHS erwähnt werden.

Zu Ziffer 26 (§ 43 Abs. 1a):

Die bisherige Bestimmung, wonach in der Regel die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen soll, hat sich in der Praxis bewährt. Die Formulierung „in der Regel“ impliziert, daß im Einzelfall auch mehr als vier behinderte Kinder in einer Integrationsklasse unterrichtet werden können, wenn es pädagogisch vertretbar ist. Je nach Art der Behinderung ist es aber auch möglich, daß es Integrationsklassen mit weniger als vier behinderten Kindern gibt. Die neue Regelung, wonach in Integrationsklassen im Durchschnitt mindestens 5 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden müssen, bedeutet eine Verschlechterung der Situation behinderter Kinder. So würde die Zahl der Kinder, die mangels Zustandekommens einer Integrationsklasse in Wohnortnähe in eine weiter entfernte Schule ausweichen müßten - was jedenfalls erhöhte Kosten mit sich bringt - ansteigen. Dadurch wäre aber die soziale Integration dieser betroffenen Kinder erschwert, da es gerade für sie besonders wichtig ist, in ihrer Heimatgemeinde von Kindheit an möglichst viele soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu haben.

Der negative Effekt wird noch verstärkt durch die im Novellenentwurf vorgesehene Teilung von behinderten Kindern in solche mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderung, denen unter gewissen Voraussetzungen (siehe nachfolgende Stellungnahme zum Schulpflichtgesetz) die sonderpädagogischen Maßnahmen entzogen werden können. Dadurch kann es nämlich im Einzelfall zu Integrationsklassen mit einer großen Anzahl von behinderten Kindern kommen, was pädagogisch nicht sinnvoll ist und den Erfolg der Integration gefährden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, den ersten Satz des geplanten Abs. 1a des § 43 folgendermaßen zu formulieren: „ In Integrationsklassen soll die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel vier Kinder nicht übersteigen.“

Zum Schulunterrichtsgesetz:

Zu § 5 Abs. 3 und 4 (derzeitige Gesetzeslage; eine Novellierung ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht geplant):

Zu Abs. 3:

Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerber in eine AHS aufgenommen werden können, so ist für eine Abweisung derzeit in erster Linie die Länge bzw. etwaige Gefährlichkeit des Schulweges maßgeblich. Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß bereits ein Bruder oder eine Schwester an der betreffenden Schule ist. Es fehlt aber eine analoge Schutzbestimmung für die Aufnahme behinderter und auch nichtbehinderter Kinder, um die Fortsetzung des gemeinsamen integrativen Unterrichtes weiterhin zu ermöglichen.

Zu Abs. 4:

Auch im Abs. 4 müßte eine Schutzbestimmung zur Fortsetzung des Unterrichtes von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf enthalten sein.

Zum Novellenentwurf:

Zu Ziffer 4 (§ 9 Abs. 1 und 1a):

Der § 9 Abs. 1 hat sich in der Praxis bewährt und sollte in seiner alten Form erhalten bleiben (siehe dazu auch obige Stellungnahme zu Ziffer 26 des Novellenentwurfes zum Schulorganisationsgesetz).

Im § 9 Abs. 1a sollte der Vorrang von Integrations- gegenüber Kooperationsklassen verankert werden (siehe obige Stellungnahme zu den Ziffern 9 und 19 des Novellenentwurfes zum Schulorganisationsgesetz).

Zu Ziffer 10 (§ 13 Abs. 1a):

Die geplante neue Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da Schulveranstaltungen viel zur sozialen Integration behinderter Kinder auch außerhalb ihrer Klasse beitragen können.

Zum Schulpflichtgesetz:**Zu Ziffer 1 (§ 8 Abs. 3a):**

Der neue Abs. 3a des § 8 Schulpflichtgesetz könnte den Erfolg der Integration behinderter SchülerInnen in der Sekundarstufe I gefährden. Wenn behinderte Kinder mit Hilfe des integrativen Unterrichts dem allgemeinen Lehrplan in der Volksschule folgen konnten, so bedeutet das keinesfalls automatisch, daß nunmehr keine sonderpädagogischen Maßnahmen mehr erforderlich sind. In vielen Fällen sind es genau diese sonderpädagogischen Maßnahmen, die einen positiven Schulerfolg erst ermöglicht haben. Mit der Streichung der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wäre die Fortführung der Integration dieser behinderten SchülerInnen in der Sekundarstufe I gefährdet.

Es wird daher vorgeschlagen, den neuen Abs. 3a zu streichen. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Behindertenkonzeptes, das ausdrücklich auf die Wichtigkeit der entsprechenden Rahmenbedingungen für die Integration behinderter Kinder, wie beispielsweise das Vorhandensein der notwendigen personellen und materiellen Hilfen, hinweist.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Gerd Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

